

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 03. April 2020

Nr. 204

Spezialfonds Covid-Härtefälle

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat vor wenigen Tagen ein umfangreiches Liquiditäts- und Bürgschaftsprogramm für Kredite zur Unterstützung der Wirtschaft und dem Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes beschlossen. Verschiedene Kantone, namentlich die Nachbarkantone Zürich, St. Gallen und Schaffhausen, haben bereits weitere Unterstützungsmassnahmen auf subsidiärer Basis in Aussicht gestellt.

2. Hilfsprogramm des Bundes

Das Bundesprogramm sieht vor, dass betroffene Unternehmen Überbrückungskredite im Umfang von höchstens 10 % ihres Jahresumsatzes bis max. 20 Millionen Franken bei ihren jeweiligen Banken beantragen können. Gewisse Minimalkriterien sind zu erfüllen, insbesondere muss die Unternehmung erklären, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie wesentliche Umsatzeinbussen erleidet. Bis zu Fr. 500'000 werden Kredite unbürokratisch innert kurzer Frist ausbezahlt und zu 100 % vom Bund abgesichert. Der Zinssatz ist auf null Prozent festgelegt. Die Kreditanträge können seit Donnerstag 26. März 2020 auf der Webseite "covid19.easygov.swiss" abgerufen werden.

Überbrückungskredite, die den Betrag von Fr. 500'000 übersteigen, werden zu 85% vom Bund abgesichert. Die kreditgebende Bank beteiligt sich mit 15 % am Kredit. Solche Kredite können bis zu 20 Millionen Franken pro Unternehmen betragen und setzen deshalb eine umfassendere Bankenprüfung voraus. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz 0.5 %. Unternehmen mit mehr als 200 Millionen Franken Umsatz fallen nicht unter dieses Programm.

Im Moment erst angekündigt sind weitergehende Massnahmen des Bundes, die der finanziellen Absicherung von Selbständigerwerbenden dienen, die von den bisherigen Massnahmen des Bundes nicht profitieren und in eine Notlage zu geraten drohen.

3. Spezialfonds für COVID-Härtefälle im Kanton Thurgau

2/5

Das Hilfsprogramm des Bundes greift seit dem 26. März 2020. Erste Reaktionen von Betroffenen sowie die potentiell länger dauernde Krise zeigen, dass es zusätzlichen Mittelbedarf braucht, um Unternehmen, Kleingewerbe, Selbständigerwerbende und Start-ups im Kanton Thurgau zu unterstützen, damit weitergehende wirtschaftliche und existenzielle Folgen vermieden werden können.

Als ergänzende, kantonale Massnahme schafft der Kanton Thurgau einen Spezialfonds über 20 Millionen Franken, welcher Kreditausfallgarantien zugunsten von Bankkrediten vorsieht. Dieser Spezialfonds greift subsidiär zu den bereits in Kraft gesetzten Massnahmen des Bundes (COVID-Kredite, Kurzarbeitsentschädigung etc.). Auch Selbständigerwerbende, die bisher nicht vom Bundesprogramm profitieren können, aber nachweislich Liquiditätsprobleme aufgrund der Coronakrise haben, können vom Thurgauer Programm profitieren.

Aus dem Spezialfonds COVID-Härtefälle können Kredite durch Banken mit einem Geschäftsdomizil im Kanton Thurgau im Rahmen von 100 Mio. Franken gesprochen werden. Der Kanton übernimmt für diese Kredite eine Ausfallgarantie von 85 %, die restliche Garantie von 15 % leistet die kreditgebende Bank. Die Kredite können alle Unternehmen, Kleingewerbe, Selbständigerwerbende und Start-ups mit Steuerdomizil im Kanton beanspruchen, wenn sie die Bedingungen erfüllen.

4. Kreditausfallgarantien des Kantons Thurgau

Für die Liquiditätsausstattung von Unternehmen, Kleingewerbe, Selbständigerwerbenden und Start-ups steht ein Kreditvolumen von 100 Mio. Franken, welches zu 85 % durch den Kanton Thurgau garantiert ist, zur Verfügung. Es gelten folgende Kreditspezifikationen:

Bezeichnung	COVID-19 TG
Kreditvolumen	Bis 100 Mio. Franken
Anspruchsgruppe	Unternehmen, Kleingewerbe, Selbständigerwerbende und Start-ups mit Steuerdomizil im Kanton Thurgau mit einem Jahresumsatz von bis zu 200 Mio. Franken.
Zweck	Zur Sicherung der Liquiditätsausstattung im Rahmen von COVID-19
Kreditprüfung	Die kreditgebende Bank hat jeden Kreditantrag in Abhängigkeit des Kreditausfallrisikos zu prüfen.

Ausnützung Bundesprogramm	▪ Der Kreditnehmer hat den COVID-19 Kredit und/oder den COVID-19 plus Kredit vollständig ausgeschöpft. ▪ Der Kreditnehmer hat sämtliche weiteren auf Stufe Bund und Kanton beschlossenen Erleichterungen (z.B. Kurzarbeit) beansprucht. ▪ Der Kreditnehmer ist nachweislich von der Corona-Krise betroffen, erhält aber keine oder nur eingeschränkte Unterstützung aus den Bundesprogrammen ▪ Das Programm des Kantons Thurgau ist ausschliesslich subsidiär zum Bundesprogramm.
Voraussetzungen	▪ Der Geschäftssitz des Unternehmens bzw. der Institution befindet sich im Kanton Thurgau ▪ Keine Doppelbeanspruchungen von COVID-19 TG Krediten durch den selben Kreditnehmer bei verschiedenen Banken ▪ Der Kreditnehmer entbindet die Bank vom Bankkündengeheimnis gegenüber der Finanzverwaltung des Kantons Thurgau
Konditionen	▪ Kreditvolumen: 5 % des Umsatzes, maximal 10 Mio. Franken ▪ 1.0 % Zins für das gesamte Kreditvolumen ▪ Rückzahlung innert 5 Jahren
Kreditausfallgarantie durch den Kanton	85 %

5. Rahmenbedingungen für die Kreditausfallgarantien

Für die Gewährung vom Krediten im Umfang von 100 Mio. Franken, welche zu 85 % durch den Kanton Thurgau garantiert sind, gelten nachfolgende Rahmenbedingungen:

- Kreditausfallgarantien des Kantons Thurgau können alle Banken mit Geschäftsdomicil im Kanton Thurgau beanspruchen, bzw. vom dazugehörigen Konzern von betreuten Kunden mit Steuerdomicil Kanton Thurgau;
- Die Kreditausfallgarantie des Kantons Thurgau greift subsidiär zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes vom 25. März 2020 und orientiert sich an deren Vorgaben und Rahmenbedingungen;

4/5

- Falls das Programm über 100 Mio. Franken ausgeschöpft ist, entscheidet der Regierungsrat über das weitere Vorgehen. Er wird rechtzeitig über das Erreichen des Gesamtvolumens orientieren.

6. Finanzielles Risiko für den Kanton Thurgau

Mit der Kreditausfallgarantie des Kantons Thurgau wird ein maximales Kreditvolumen von 100 Mio. Franken abgedeckt. Im Grundsatz erfolgt die Kreditgewährung ohne Sicherheiten, was einer Blankokreditgewährung entspricht. Die kreditgebende Bank hat den Kredit in Abhängigkeit des Kreditausfallrisikos zu prüfen, sie übernimmt 15 % und der Kanton Thurgau 85 % des Kreditausfallrisikos. Die Kreditgewährung ist an eine Rückzahlung innert 5 Jahren gebunden.

In diesem Sinne geht der Kanton Thurgau mit der Zusage zum Kreditvolumen von 100 Mio. Franken eine Eventualverpflichtung von 85 Mio. Franken ein. Diese ist im Anhang zum Geschäftsbericht auszuweisen.

Für die besicherten Kredite wird in einer Risikobeurteilung von einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 15 % bis 25 % der gesprochenen Kreditsumme ausgegangen. Mit den vorgeschlagenen 20 Mio. Franken, welche durch die Garantie des Kantons Thurgau bzw. durch den Spezialfonds für Härtefälle abgedeckt sind, können Ausfälle von 23.5 % der gesamten gesprochenen Kreditsumme abgedeckt werden. Zeigt sich im Laufe der Kreditbeanspruchung, dass das Volumen des Spezialfonds nicht ausreicht, wird das Departement für Finanzen und Soziales einen entsprechenden Antrag stellen (Neubeurteilung des Risikos oder Aufstockung).

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Eventualverpflichtung von 85 Mio. Franken für Kreditausfallgarantien zugunsten der beteiligten Banken wird zugestimmt.
2. Dem Spezialfonds für Härtefälle aufgrund der Coronakrise für Unternehmen, Kleingewerbe, Selbständigerwerbende und Start-ups mit Steuerdomizil im Kanton Thurgau über 20 Mio. Franken, als Teil der Eventualverpflichtung von 85 Mio. Franken, zur Absicherung von Bankkrediten mittels Kreditausfallgarantie des Kantons Thurgau wird zugestimmt.

5/5

3. Die Kredite mit einer Kreditausfallgarantie des Kantons Thurgau können zwischen dem 15. April 2020 und 30. September 2020 durch die Banken mit Geschäftsdomizil im Kanton Thurgau bzw. vom dazugehörigen Konzern von betreuten Kunden mit Steuerdomizil Kanton Thurgau gesprochen werden.
4. Das Departement für Finanzen und Soziales wird ermächtigt, mittels Entscheid die Details zur Umsetzung der Kreditausfallgarantien des Kantons Thurgau gegenüber den beteiligten Banken zu erlassen.
5. Die Finanzverwaltung wird mit der Umsetzung der Kreditausfallgarantien des Kantons Thurgau beauftragt.
6. Die Finanzverwaltung orientiert den Regierungsrat per 30. April 2020, 31. Mai 2020, 30. Juni 2020, 30. September 2020, nachfolgend vierteljährlich und letztmals per 30. September 2025 über den Stand der gesprochenen Garantien.
7. Der Regierungsrat wird von der Finanzverwaltung umgehend orientiert, falls das Kreditvolumen 90 Mio. Franken überschreitet.
8. Da der vorliegende Beschluss von Verfassung und Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
9. Mitteilung an:
Zustellung intern
 - alle Departemente und Staatskanzlei
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber-Stellvertreter

W. H. H. H.

